

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der
comforte AG**

Vorbemerkung:

Nach § 8.6 der Satzung der comforte AG (nachfolgend "Gesellschaft") erlässt der Aufsichtsrat der Gesellschaft für den Aufsichtsrat die nachfolgende Geschäftsordnung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so sind sie verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung.

**§ 2
Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats**

- (1) Die Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß § 8 der Satzung der comforte AG.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit mit einmonatiger Frist und schriftlicher Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen. Die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds ist jederzeit möglich.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Dauer bis zum Abschluss einer Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.
- (3) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 4

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch einen Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen; bei der Fristberechnung wird der Tag des Versands der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende kann, wenn er eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einberufung bis auf 3 Tage abkürzen. Die Form der Einladung, Tagungsort und Uhrzeit bestimmt der Vorsitzende; dabei hat sich der Vorsitzende um eine möglichst vollständige

Präsenz zu bemühen. Für die Einladung ist mindestens Textform einzuhalten.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 5

Sitzungsleiter

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner - auch vorübergehenden - Verhinderung, leitet sie sein Stellvertreter.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. In begründeten Fällen kann er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen oder sein Rederecht beschränken.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch schriftliche (auch Fernkopierer), telegraphische, per E-Mail oder telefonische Abstimmung ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird; die Wiederholung der Abstimmung kann auch in derselben Sitzung erfolgen. Ergibt

sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats, auch solche, die in Telefonkonferenzen oder auf elektronischem Wege, per E-Mail oder Fax, gefasst werden, wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats mindestens in Textform abschriftlich zu überlassen.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, in Vertretung durch seinen Stellvertreter, abgegeben.

§ 7 **Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat führt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands aus. Er kann daneben ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstands benennen und diese Benennung auch widerrufen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (3) Für folgende Maßnahmen des Vorstands ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
Der Vorstand hat jeweils im letzten Quartal des Geschäftsjahres die in gemeinsamer Verantwortung des Vorstands erstellte Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzplanung, Investitionsplanung- und Personalplanung) für das folgende Geschäftsjahr und für einen dreijährigen Businessplan dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

Außerdem bedarf der Vorstand zu folgenden Maßnahmen/Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- Kündigung, Versetzungen von Aktionär-Mitarbeitern;
- Geschäfte und Maßnahmen, die die grundlegende Unternehmensstrategie betreffen und zu einer wesentlichen Änderung der Entwicklung des Unternehmens führen, wie z.B. die Aufnahme oder die Einstellung neuer Geschäftsbereiche;
- Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (z.B. Betriebspacht-, Gewinnabführungs- Verträge über stille Gesellschaften oder partiarische Darlehen, Unternehmensverträge), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;

- Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
- Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO oder unmittelbaren oder mittelbaren Aktionären der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO;
- Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens von über EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend);
- Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung bezüglich Beteiligungen an Unternehmen aller Art, Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
- Abschluss von Kreditverträgen mit einem Volumen von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten, die im Rahmen der Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden;
- Übernahme von Bürgschaften und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Unternehmens und / oder der Unternehmensgruppe, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt;
- Erlass, Änderung oder Aufhebung von Geschäftsverteilungsplänen, die die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes regeln;
- Abschluss von Dienstverträgen mit Dritten und Angestellten, denen ein Jahresgehalt (bestehend aus Basisgehalt und gegebenenfalls vertraglich zugesichertem Bonus) von mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) oder/und eine Gewinnbeteiligung gewährt werden soll;
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn die jährliche Vergütung mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) beträgt.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften der vorgenannten Art beteiligt ist oder durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe als Vorstand, Geschäftsführer- oder Gesellschafter mitwirken kann.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen/Geschäften der vorgenannten Art ist jedoch nicht erforderlich, wenn und soweit die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung bereits vom Aufsichtsrat entweder im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

§ 8

Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands können auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegenden Aufgaben und Rechte auf einen seiner Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Personalausschuss bilden. Der Personalausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Arbeit.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern), soweit nicht die Vergütung von Vorstandsmitgliedern betroffen ist. Entscheidungen über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern) sind ebenso wie die regelmäßige Beratung und Überprüfung des Vergütungssystems Sache des Aufsichtsratsplenums, sollen jedoch durch die Erarbeitung von Vorschlägen vom Personalausschuss vorbereitet werden. Der Personalausschuss trifft weiterhin Entscheidungen nach § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 AktG (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) sowie über die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten leitender Angestellter (einschließlich Kreditgewährung an leitende Angestellte i.S. von § 89 Abs.2 AktG). Er vertritt die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und gegenüber Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern. Die Ausführung der Beschlüsse und die Ausfertigung entsprechender Dokumente obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 10
Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Vergütung wird quartalsmäßig zur Zahlung fällig.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen.

§ 11
Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. April 2020